

Bekanntmachung

zur Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 für die Gemeinde Löwenberger Land

1. Steuerfestsetzung

Die Gemeinde Löwenberger Land hat die Hebesätze der Grundsteuer in der Hebesatzsatzung für das Kalenderjahr 2017 unverändert gegenüber der in der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2016 genannten Höhe festgesetzt.

Demnach wird die Grundsteuer mit 260 v. H. für die Grundsteuer A und 370 v. H. für die Grundsteuer B festgesetzt.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein erneuter Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten zugestellten Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergaben, auf das hier angegebenen Konto unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Gemeinde Löwenberger Land
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN DE94160500003751084117
BIC WELADED1PMB

Soweit ein SEPA Lastschriftmandat erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

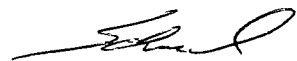
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5, OT Löwenberg, 16775 Löwenberger Land einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dies Ihnen zuzurechnen. Auch wenn gegen den Bescheid Widerspruch erhoben wird, ist der Betrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist aus technischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Löwenberg, den 18.11.2016


Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister